

Name des / der Erziehungsberechtigten	Ort, Datum
Wohnungsanschrift	Telefon

Grund- und Mittelschule Bad Hindelang

Ich / Wir beantragen für den Schüler / die Schülerin

Name, Vorname	geboren am	Klasse
---------------	------------	--------

eine Befreiung vom Unterricht

- in der Zeit von _____ bis _____
 - am _____

Begründung:

Kenntnis genommen:

 Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten

 Klassenlehrer/in

Die Schulleitung hat wie folgt über Ihren Antrag entschieden:

Ihre vorgebrachten Gründe stellen einen dringenden Ausnahmefall dar. Ihr Kind wird in der beantragten Zeit beurlaubt.

Hinweis: Versäumnisse, die durch Beurlaubung der Schülerin / des Schülers entstehen, gehen zu Lasten der Schülerin / des Schülers.

Wir bitten Sie jedoch, bei künftigen Planungen auf die Unterrichtszeit Rücksicht zu nehmen und zum Beispiel Reisettermine entsprechend festzulegen.

Ihre vorgebrachten Gründe stellen keinen dringenden Ausnahmefall dar. Im Interesse der Schule an einem geordneten Unterrichtsbetrieb hat Ihr Kind deshalb den Unterricht zu besuchen. Die Schule hat grundsätzlich die Gleichberechtigung aller Schüler zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

DIE SCHULLEITUNG

Martin Richter, Schulleiter

Hinweise zum Antrag auf Freistellung / Beurlaubung vom Unterricht bzw. Schulbesuch

Grundlagen:

- KMBI I, S. 427 vom 29. Juni 1977
- KMBek vom 28. Juli 1978, KMBI I S. 447
- KMBek vom 7. Juli 2015 Az.: II.1-BS 4321-6a.79 304
- § 20 BaySchO

Die Schulleitung bittet alle Eltern und Erziehungsberechtigten, die in den oben genannten Verordnungen bzw. Erlassen und daher für die Schulleitungen bindenden Richtlinien zur Freistellung / Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern zu beachten:

1. Eine Beurlaubung kann nur gewährt werden, wenn die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler einen schriftlichen Antrag an die Schule richten.
2. Der Antrag ist so rechtzeitig, d.h. mindestens drei Tage vorher bei der Schule einzureichen, damit das Ergebnis etwa erforderlicher Rückfragen bei der Entscheidung über die Beurlaubung berücksichtigt werden kann.
3. Verbindlichkeiten, die vom Antragsteller vor Gewährung der Beurlaubung eingegangen wurden, bleiben bei der Entscheidung über die Beurlaubung unberücksichtigt. (z.B. bereits erfolgte Buchungen)
4. Die Beurlaubung von Schülern kann nur aufgrund wichtiger persönlicher Gründe erfolgen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

Erfüllung von religiösen Pflichten und Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen, Eheschließungen, Jubiläen und Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel, unaufschiebbare Behördengänge, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass eine vorübergehende Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Pflege oder Betreuung jüngerer Geschwister erforderlich ist.

5. Ärztliche Untersuchungen, kieferorthopädische Maßnahmen, Berufsberatungs-, Vorstellungstermine, Eignungstests, Einstellungs- und Führerscheinprüfungen, Behördengänge etc. sind grundsätzlich auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
6. Wenn Sie Ihrem Antrag gegebenenfalls Nachweise (z.B. Terminbestätigungen vom Arzt oder einer Behörde) beilegen, können Sie damit die Bearbeitung erheblich erleichtern.
7. Reise- oder Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten gelten grundsätzlich nicht als wichtiger persönlicher Grund.
8. Nach gemeinsamem Beschluss wurde weiterhin für den Schulamtsbezirk vereinbart:

Die Schulleitungen genehmigen eine Freistellung bzw. Beurlaubung von höchstens fünf Unterrichtstagen.

Für Schülerinnen und Schüler aus Familien, die nachweislich eine Alpe bewirtschaften und keine alternative Betreuung ihrer Kinder gewährleisten können, kann eine Beurlaubung von bis zu zehn Unterrichtstagen erfolgen.

9. In allen Fällen einer Freistellung / Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Sorge dafür, dass der versäumte Unterrichtsstoff selbstverantwortlich nachgeholt wird.

gez.

Martin Richter, Rektor